

# **Richtlinie zur Einführung und Umsetzung des Qualifizierungsgesprächs gemäß § 5 TV-L an der Universität Trier**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die hier getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Tarifbeschäftigten der Universität Trier.

In entsprechender Anwendung des § 5 TV-L sind auch die beschäftigten Beamtinnen und Beamten von den Regelungen erfasst.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung sind Professorinnen und Professoren (nicht jedoch in ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte), Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und studentische Aushilfskräfte.

## **§ 2 Zielsetzung**

Ziel der Richtlinie ist es, den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Universität Trier im Sinne von § 1 TV-L die Möglichkeiten zu bieten, durch Qualifizierung ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen zu erweitern. Ebenso fällt unter den Begriff der Qualifizierung die notwendige Anpassung der Kenntnisse an technische, organisatorische oder rechtliche Neuerungen, ohne die ein geregelter Dienstbetrieb nicht möglich ist.

## **§ 3 Qualifizierungsgespräch**

Um den Qualifizierungsbedarf jedes/r Beschäftigten zu ermitteln, sieht § 5 Abs. 4 TV-L den Anspruch auf das sog. Qualifizierungsgespräch vor. Dieser Anspruch, der an sich nur für die Tarifbeschäftigten Mitarbeiter/innen besteht, wird auf freiwilliger Basis auch für Beamtinnen und Beamte der Universität festgeschrieben, da die Universität vom Nutzen des Instruments des Qualifizierungsgesprächs überzeugt ist.

Die Durchführung des Qualifizierungsgesprächs stützt sich auf den Handlungsleitfaden, der Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Das Qualifizierungsgespräch soll helfen herauszufinden, ob und in welcher Hinsicht für die Mitarbeiter/innen Weiterbildungsbedarf besteht und wie dieser befriedigt werden kann. Die "Vereinbarkeit von Beruf und Familie" ist ausdrücklich Gegenstand des Qualifizierungsgesprächs.

Das Qualifizierungsgespräch muss regelmäßig mindestens einmal jährlich angeboten werden. Die Vorgesetzten sind aufgefordert und verpflichtet, ihren Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen ein Angebot für ein Qualifizierungsgespräch zu machen.

---

#### § 4 Freiwilligkeit des Qualifizierungsgesprächs

Das Qualifizierungsgespräch stellt vonseiten der Vorgesetzten ein Angebot an die Mitarbeiter/innen dar. Die Teilnahme am Qualifizierungsgespräch ist freiwillig, eine Nichtinanspruchnahme bleibt folgenlos.

#### § 5 Qualifizierungsmaßnahmen

Qualifizierungsmaßnahmen unterscheiden sich in

- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (**Erhaltungsqualifizierung**),
- b) den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (**Fort- und Weiterbildung**),
- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (**Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung**) und
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (**Wiedereinstiegsqualifizierung**).

#### § 6 Teilnahmeberechtigung

Ein möglicher Qualifizierungsbedarf soll nach § 3 der Richtlinie im Gespräch ermittelt und einvernehmlich zwischen Vorgesetzter/m und Mitarbeiter/in festgestellt werden. Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind grundsätzlich an Qualifizierungsmaßnahmen teilnahmeberechtigt.

Eine Anmeldung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zu einer konkreten Qualifizierungsmaßnahme ist zunächst an den/die jeweilige/n Vorgesetzte/n zu richten, der/die zu der Frage schriftlich Stellung zu nehmen hat, ob zwingende dienstliche Gründe der Teilnahme an einer Fortbildung entgegenstehen.

Anschließend ist die gewünschte Qualifizierungsmaßnahme - je nach Antragsteller/in an folgende Stellen zu richten:

- für die Fort- und Weiterbildung des nicht wissenschaftlichen Personals an die/den Fortbildungsbeauftragte/n
- für die Erhaltungs-, Umschulungs- und Wiedereinstiegsqualifizierung an die/den Leiter/in des jeweiligen Bereiches,
- für die Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals an die jeweiligen **Fächer/Dekanate** bzw. Leiter/innen der zentralen Einrichtungen sowie für die Promovenden und Promovendinnen an das Internationale Graduiertenzentrum, soweit fächerübergreifende Qualifizierungsangebote möglich sind.

Sofern über den Bedarf Einigkeit erzielt wurde, der Teilnahme keine dienstlichen Belange entgegenstehen und entsprechende Haushaltsmittel für die Maßnahme zur Verfügung stehen bzw. eine einvernehmliche Qualifizierungsvereinbarung geschlossen wurde (vgl. auch §7), besteht ein Anspruch auf Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme in absehbarer Zeit.

#### § 7 Finanzierung

Die Kosten der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen werden grundsätzlich von der Universität Trier nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen.

Dabei sehen die Finanzierungsmöglichkeiten wie folgt aus:

- für Fort- und Weiterbildung der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen das zentrale Fortbildungsbudget
-

- für die sog. Erhaltungs-, Umschulungs- und Wiedereinstiegsqualifizierung die Budgets der jeweiligen Bereiche
- für Fort- und Weiterbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen das Budget der **Fächer/Fachbereiche** bzw. der zentralen Einrichtungen sowie für die Promovenden und Promovendinnen das Budget des Internationalen Graduiertenzentrums.

Eine individuelle Qualifizierungsvereinbarung zwischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und Universität zur Kostenbeteiligung ist möglich. Der Eigenbeitrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters kann in Form von Geld und/oder Zeit erfolgen.

#### § 8 Folgen des Qualifizierungsgesprächs

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen begründet keinen Anspruch auf unmittelbare berufliche Vorteile. Die Vorgesetzten sind jedoch aufgefordert, die Teilnehmer/innen von Qualifizierungsmaßnahmen so einzusetzen, dass sie ihre erweiterten Kenntnisse verwerten können.

Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird durch die Teilnahmebescheinigung dokumentiert und auf Wunsch der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zu den Personalakten genommen.

#### § 9 Kooperation und Koordination

Notwendige Schulungsmaßnahmen zur Einführung der Qualifizierungsgespräche werden zentral organisiert.

Grundsätzlich entscheiden und organisieren die Bereiche in eigener Zuständigkeit die entsprechende Qualifizierungsmaßnahme. Sollte sich gleichgelagerter Bedarf für gewisse Themen an Fortbildung aus den Qualifizierungsgesprächen ergeben, so sind gemeinsame Veranstaltungen mit den anderen Fortbildungseinrichtungen des Hauses möglich.

Trier, 01.12.2011

gez.  
Der Präsident

---